



# Gemeinde Geboltskirchen

Pol. Bezirk Grieskirchen  
4682 Geboltskirchen 46

E-Mail: office@geboltskirchen.at  
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

Zahl:  
004-1-2672/2006

Lfd.Nr.:  
06/2006

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 14. Dezember 2006  
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde.

### Anwesende:

1. Bgm. Alois Kastner, Vorsitzender
2. Friedrich Pramendorfer, Mitglied ÖVP
3. Franz Zöbl, Mitglied ÖVP
4. Rudolf Hörmandinger, Mitglied ÖVP
5. Rudolf Waldenberger, Mitglied ÖVP
6. DI Günter Humer, Mitglied ÖVP
7. Rudolf Haginger, Mitglied ÖVP
8. Mag. Wilfried Zweimüller, Mitglied SPÖ
9. Friedrich Kirchsteiger, Mitglied SPÖ
10. Josef Dallinger, Mitglied SPÖ
11. Johann Schoberleitner, Mitglied SPÖ
12. Wolfgang Spicker, Mitglied FPÖ
13. Josef Steiner, Mitglied ULG

### Ersatzmitglieder:

14. Hubert Wiesinger, Ersatzmitglied ÖVP
15. Leopold Seiringer, Ersatzmitglied ÖVP
16. Gerhard Möseneder, Ersatzmitglied SPÖ
17. Walter Rebhan, Ersatzmitglied SPÖ
18. Markus Eder, Ersatzmitglied SPÖ
19. Elfriede Steiner, Ersatzmitglied ULG

### Anwesende Ersatzmitglieder:

Hubert Wiesinger  
Gerhard Möseneder  
Markus Eder

Leopold Seiringer  
Walter Rebhan  
Elfriede Steiner

### Leiter des Gemeindeamtes:

AL Herbert Bischof

**Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):**

---

**Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):**

keine

**Es fehlen:**

entschuldigt:	unentschuldigt
Maria Payrhuber, ÖVP Siegfried Kirchsteiger, ÖVP Anton Höfer, SPÖ Norbert Thalbauer, SPÖ Rupert Pillweiß, SPÖ Franz Stöger, SPÖ Rupert Hattinger, ULG Beate Rödhammer, ULG Johann Waltenberger, ULG	---

**Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):**

AL Herbert Bischof

**Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06. Dezember 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 19. Oktober 2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Tagesordnung:**

1. LEADER-Region – weitere Vorgehensweise und Umsetzungsschritte
2. Fortsetzung der Umsetzung der Ausgliederung an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG“
3. Schongebiet „Haager Rücken“ - Beschluss wegen der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufläche im Grundwasserschongebiet
4. Leseordnung der öffentlichen Bücherei – Änderung der Lesegebühren
5. Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2007 – Prioritätenreihung
6. Änderung der Indirekteinleiterverordnung – Beschluss
7. Änderung der Abfallgebührenordnung – Beschluss
8. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beschluss
9. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 12. Oktober 2006 und 7. Dezember 2006
10. Mittelfristiger Finanzplan 2007 – 2010
11. Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2007
12. Voranschlag für das Finanzjahr 2007
13. Kassenkredit für das Finanzjahr 2007
14. Allfälliges

**TOP 1: LEADER-Region – weitere Vorgehensweise und Umsetzungsschritte****Amtsvortrag:**

Mit Jahresende 2006 läuft die LEADER-Förderperiode aus. Die Neuordnung der LEADER-Regionen ist nun im Gang. Von den Mitgliedsgemeinden im Bezirk Grieskirchen beim LEADER-Regionalverband Hausruck bzw. von den Mitgliedsgemeinden des „Mostlandl“ ist die Tendenz erkennbar, dass sich die LEADER-Region „Mostlandl Hausruck“ bilden wird. Diese neue Region würde sich über 22 Gemeinden mit ca. 46.000 Einwohnern erstrecken. Die Gespräche über die Formierung der neuen LEADER-Region werden unter Vorsitz des Bezirkshauptmannes Dr. Paul Gruber geführt.

Einen aktuellen Situationsbericht wird im Rahmen der Gemeinderatssitzung Bgm. Alois Kastner präsentieren.

Von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen wäre der Austritt aus dem Verein „Regionalverband Hausruck“ mit 31.12.2006 zu beschließen.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner berichtet über die Beratungen im Lenkungsausschuss für die Gründung der neuen LEADER-Region. Am 18.01.2007 wird dazu eine Informationsveranstaltung im Gasthaus Mauernböck in Rottenbach stattfinden, zu der noch eine Einladung an die Gemeinderäte erfolgen wird. Der Verein Mostlandl soll in die neue Region als Arbeitsgruppe integriert werden. Weiters führt er aus, dass durch die Neuorientierung unserer Gemeinde einerseits ein Austritt aus dem Verein Regionalverband Hausruck und andererseits der Grundsatzbeschluss zum Beitritt in den Verein LEADER-Landl, zu fassen wäre.

**Antrag 1:**

Bgm. Alois Kastner beantragt den Austritt aus dem Verein Regionalverband Hausruck mit Jahresende 2006 zu genehmigen.

**Antrag 2:**

Bgm. Alois Kastner beantragt den Grundsatzbeschluss zum Beitritt des LEADER-Landl-Vereines zu fassen.

**Abstimmung zu 1:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung zu 2:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 2:</b>	<b><u>Fortsetzung der Umsetzung der Ausgliederung an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen &amp; Co KEG“</u></b>
---------------	--

**Amtsvortrag:**

In der Gemeinderatssitzung vom 6.4.2006 wurde die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen dient (Bauhof), an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG übertragen. Zur weiteren Umsetzung dieser Ausgliederung sind nun weitere Beschlüsse notwendig, die sich wie folgt darstellen:

1. Der vorliegende Sacheinlagevertrag zwischen der Gemeinde Geboltskirchen und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG über die Einlage des Grundstückes mit der Nr. 45/, EZ 555, Grundbuch 44108 Geboltskirchen wird beschlossen.  
Der Einbringungsvertrag dient der unmittelbaren Übertragung der Bauhofliegenschaft auf die KEG und liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.
2. Die Gemeinde Geboltskirchen erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG zu sorgen. Die Höhe der Zuschüsse sowie der Auszahlungszeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Genehmigung des von der KEG jährlich zu erstellenden Budgets oder bei Bedarf beschlossen.
3. Die Gemeinde beschließt den vorliegenden Bestandvertrag betreffend den Bauhof mit der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG.  
Der Bestandsvertrag regelt die Rückmietung des Bauhofs durch die Gemeinde und liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Der Bestandsvertrag bezieht sich auf den Bauhof im derzeitigen wie auch im sanierten Zustand.
4. Da der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG mit Beschluss vom 6.4.2006 die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen dient (Bauhöfe), übertragen

wurde, wird beschlossen, dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG nach Maßgabe der Möglichkeiten weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung übertragen werden.

5. Die Gemeinde Geboltskirchen erklärt sich bereit, durch Gesellschaftereinlage für Unterstützung der Bautätigkeiten der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG zu sorgen. Die Höhe der Sach- und Arbeitsleistungen sowie der Einlagezeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Feststehen der betragsmäßigen Höhe beschlossen.

### **Beratungsverlauf:**

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat eine Sachverhaltsdarstellung und den Amtsvortrag zur Kenntnis. Weiters werden der Einbringungsvertrag und der Bestandvertrag vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

GR Walter Rebhan stellt die Anfrage wer für die KEG vertretungsbefugt ist. AL Herbert Bischof erklärt, dass als Kommanditist die Gemeinde Geboltskirchen und als Komplementär der Verein auftritt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen die sich auf das Beratungsergebnis auswirken.

### **Antrag 1):**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem vorliegenden Sacheinlagevertrag zwischen der Gemeinde Geboltskirchen und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG über die Einlage des Grundstückes mit der Nr. 45/, EZ 555, Grundbuch 44108 Geboltskirchen, zu genehmigen.

### **Antrag 2):**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dass sich die Gemeinde Geboltskirchen bereit erklärt, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG zu sorgen. Die Höhe der Zuschüsse sowie der Auszahlungszeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Genehmigung des von der KEG jährlich zu erstellenden Budgets oder bei Bedarf beschlossen.

### **Antrag 3):**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem vorliegenden Bestandsvertrag betreffend den Bauhof mit der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG, zu genehmigen.

### **Antrag 4):**

Bgm. Alois Kastner beantragt: Da der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG mit Beschluss vom 6.4.2006 die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen dient (Bauhöfe), übertragen wurde, soll beschlossen werden, dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG nach Maßgabe der Möglichkeiten weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung übertragen bekommt.

**Antrag 5):**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dass sich die Gemeinde Geboltskirchen bereit erklärt, durch Gesellschaftereinlage für Unterstützung der Bautätigkeiten der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KEG zu sorgen. Die Höhe der Sach- und Arbeitsleistungen sowie der Einlagezeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Feststehen der betragsmäßigen Höhe beschlossen.

**Abstimmung zu 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung zu 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung zu 3):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung zu 4):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung zu 5):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 3: Schongebiet „Haager Rücken“ - Beschluss wegen der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufäche im Grundwasserschongebiet</b>
--

**Amtsvortrag:**

In der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2006 wurde bezüglich der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufäche im Grundwasserschongebiet „Haager Rücken“ der Gemeinderat über die Besprechung vom 04. Oktober 2006 am Marktgemeindeamt Haag am Hausruck informiert. Mittlerweile sind folgende weitere Stellungnahmen eingelangt:

- Sachverhaltsdarstellung vom Amt der OÖ. Landesregierung/Wasserrechtsabteilung unter dem Aktenzeichen Wa-700415/41-2006-Lab/KI über die Besprechung vom 04. Oktober 2006 in der Gemeinde Haag
- Informationsschreiben von Umweltlandesrat Rudi Anschöber unter dem Aktenzeichen LrAn-200166/41-2006-wh/iw
- Schreiben der Marktgemeinde Pram über den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2006 bezüglich dem Schongebiet „Haager Rücken“
- Stellungnahme der Niederndorfer Kieswerke – Transportbeton Gesellschaft m.b.H.

Dem Gemeinderat werden die oben zitierten Schreiben zur Kenntnis gebracht bzw. liegen diese zur Einsichtnahme am Gemeindeamt Geboltskirchen auf.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass das Schongebiet vor 15 Jahren geschaffen wurde und seither auch keine anderen Erkenntnisse bezüglich dem Schutz der Quellen vorliegen.

Weiters soll der Beschluss gefasst werden, ob der beantragten teilweisen Abänderung der Schongebietsverordnung „Haager Rücken“ für den geplanten Schotterabbau durch die Firma Niederndorfer Gesellschaft m.b.H. die Zustimmung erteilt wird.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die oben angeführten Schreiben zur Verlesung und erklärt weiters, dass er keine Veränderung am Schongebiet „Haager Rücken“ möchte, da der Natur und dem Wasser erste Priorität einzuräumen sind. Die Marktgemeinde Haag habe hier eine vergleichsweise schwierigere Ausgangssituation, da hier die verschiedensten Interessen (Natur, Wirtschaft, Arbeitsplätze, Wasserschutz,...) auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass die SPÖ-Fraktion keine Aufweichung der bestehenden Schongebietsverordnung möchte.

### **Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, basierend auf der Erkenntnis der Schongebietsverordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Juni 1994, LGBl.Nr. 60/1994 keine Änderung der Schongebietsverordnung herbeizuführen, da seither keine anderen Ergebnisse bezüglich dem Schutz der Quellen vorliegen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **TOP 4: Leseordnung der öffentlichen Bücherei – Änderung der Lesegebühren**

### **Amtsvortrag:**

In Abstimmung mit der Büchereileiterin Frau Elfriede Steiner wird eine Anpassung der Leseordnung vorgeschlagen, die folgendermaßen vorgenommen werden sollte:

Die Internetnutzung ist an die Bezahlung der Lesegebühr gemäß den Regelungen, die unter Punkt 5. der Leseordnung geregelt sind, gebunden.

Ab 2007 stehen wieder Internetplätze zur Verfügung, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen und daher ist auch die Berechnung von Benützungsgebühren wieder angebracht.

Die ausgearbeitete Leseordnung stellt sich wie folgt dar:

### **LESEORDNUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI GEBOLTSKIRCHEN**

1. Die Einschreibung erfolgt kostenlos.
2. Es wird gebeten bei der Einschreibung persönlich zu erscheinen.
3. Die Entlehnungsfrist beträgt drei Wochen. Bei Fristverlängerung wird gebeten das Buch mitzubringen.

4. An einem Ausleihtag kann nur ein Buch pro Person entlehnt werden.
5. Die Lesegebühr beträgt pro Kalenderjahr für:
  - \* Erwachsene € 7,00
  - \* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre € 4,00
  - \* Familienpauschale € 11,00
6. Familienpauschale: eine Familie besteht aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind. Alle weiteren Personen einer Familie unter 18 Jahre sind im Familienpauschale inbegriffen.
7. Von Urlaubsgästen wird bei der Einschreibung die Vorlage eines Personalausweisdokumentes verlangt.
8. Für Gäste, Urlauber usw. beträgt die Leihgebühr € 0,40 pro Band.
9. Die Internetnutzung ist an die Bezahlung der Lesegebühr gemäß den Regelungen, die unter Punkt 5. der Leseordnung geregelt sind, gebunden.
10. Die CD-Leihgebühr beträgt € 1,50
11. Bei schriftlicher Mahnung beträgt die Mahngebühr mindestens € 0,40 pro Band.
12. Bleibt die Mahnkarte unbeachtet, so müssen weitere Maßnahmen erfolgen.
13. Die Bücher sind Kulturwert und öffentliches Gut. Sie sind deswegen schonend zu behandeln.
14. Bei starker Beschädigung oder Verlust von Büchern muss der Leser für den Schaden aufkommen.
15. Aus der Bücherei ausgeliehene Bücher dürfen nicht weiter verliehen werden.
16. Jede Adressänderung bitten wir der Bücherei sofort mitzuteilen.
17. Der Leser kann sich jederzeit frei mit dem Büchereileiter aussprechen. Er soll seine Anregungen und Beschwerden, seine Wünsche und seine Kritik zum Ausdruck bringen.
18. Die Öffnungszeiten der Bücherei sind beim Gemeindeamt und am Gebäude der Bücherei angeschlagen und ersichtlich.

Diese Leseordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2006 genehmigt, mit der die Leseordnung vom 12. Dezember 2002 abgeändert wird.

### **Beratungsverlauf:**

GR DI Günter Humer merkt an, dass es im Punkt 6. korrekterweise anstelle „alle weiteren Personen“ „alle weiteren Kinder“ heißen sollte.

GR Elfriede Steiner erklärt zur vorliegenden Änderung, dass nunmehr mit einem einzigen Pauschale sämtliche Angebote der Bücherei zur Verfügung stehen und somit eine klare Regelung vorliegt.

### **Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Leseordnung, unter Berücksichtigung der Änderung unter Punkt 6. „alle weiteren Kinder“, die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 5:                    Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2007 – Prioritätenreihung</b>
---

### **Amtsvortrag:**

Zur Antragstellung für neue Vorhaben wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung/Abt. Gemeinden unter dem Aktenzeichen Gem-310001/1274-2006-Mt grundsätzlich folgendes mitgeteilt:



Durch die zahlreichen Vorhabensgenehmigungen und Förderungszusagen sowohl für das Jahr 2007 als auch bereits für die folgenden Jahre sind die dem Gemeindereferat zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Sinne der mittelfristigen Finanzplanung weitestgehend disponiert bzw. vorgemerkt. Bei den im abgelaufenen Jahr abgehaltenen Sprechtagen wurden ja mit den zuständigen Gemeindereferenten mehrjährige Projektplanungen und Förderungsfestlegungen vorgenommen. Ein finanzieller Spielraum für neue zusätzliche Förderzusagen in den nächsten Jahren ist daher kaum mehr gegeben.

Im Jahr 2007 wird das Schwergewicht des Gemeindereferates auf die Ausfinanzierung von laufenden Vorhaben, auf die Beseitigung von Finanzierungslücken bei bereits abgeschlossenen Vorhaben sowie auf die Finanzierung von Kostenerhöhungen gelegt. Bei einer Genehmigung bzw. Finanzierung völlig neuer Projekte werden die bisher laufenden Gemeindeprojekte berücksichtigt. Eine gleichzeitige Realisierung und Finanzierung von zwei oder mehreren neuen Vorhaben neben bereits laufenden Projekten wird nicht mehr möglich sein; neue Projekte sind künftig Zug um Zug zu realisieren.

Das Einbringen von BZ-Anträgen für das Jahr 2007 für völlig neue Vorhaben, die noch in keiner mit dem Referenten abgestimmten Projektplanung enthalten sind, soll daher unterbleiben.

Von der Erbringung neuer BZ-Anträge im Jahr 2007 ausgenommen sind: Ausgleich des ordentlichen Haushaltes und unaufschiebbare dringende Maßnahmen (z.B. wenn Gefahr in Verzug gegeben ist).

Eine Gemeinde hat ihre Vorhaben nach Priorität zu reihen. Bei einer Änderung der Prioritätenreihung kann ein neues Vorhaben zu Lasten eines allenfalls bereits genehmigten – noch nicht begonnenen - Vorhabens vorgezogen werden.

Bemühungen zur Realisierung von Bauvorhaben in Kooperation mit einer oder mehreren Gemeinden werden unterstützt und bevorzugt behandelt. Im Zuge der Bedarfsprüfung bei neuen Projekten sind Kooperationsmöglichkeiten jedenfalls zu prüfen und falls möglich zu realisieren.

Die Gemeindereferenten behalten sich vor, aus überregionalen oder sonstigen Gesichtspunkten (z.B. Arbeitsplatzsicherung) besondere Förderschwerpunkte zu setzen. Für Vorhaben, die Reithallen, Flugplätze, Golfplätze und Segelboothäfen betreffen, werden grundsätzlich keine Bedarfszuweisungen gewährt.

Für Kunstrasenspielfelder werden keine Förderungen (LZ und BZ) gewährt. Es dürfen auch für Sportanlagen vorgesehene Förderungen nicht für die Finanzierung von Kunstrasenspielfeldern verwendet werden. Werden Fördermittel zweckwidrig verwendet, so sind diese Fördermittel zurück zu zahlen.

Auf Grund der nicht abschätzbaren Einnahmeentwicklungen bei den Ertragsanteilen einerseits und unter Berücksichtigung der Vorgaben im Ö. Stabilitätspakt andererseits ist bei den geplanten Vorhaben - im Hinblick auf die dauerhafte Erreichung gesunder und stabiler Gemeindefinanzen - eine Verkürzung des Realisierungsbeginnes hin zum tatsächlichen Finanzierungs- und Förderungsbeginn unbedingt anzustreben. Zwischenfinanzierungen bzw. Vorfinanzierungen von Projekten sind im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeindefinanzen nur mehr mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

➤ **Für folgendes Vorhaben soll eine Einreichung durchgeführt werden:**

## **1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2006**

**In den ergänzenden Bestimmungen von der Abteilung Gemeinden zum oben angeführten Erlass sind bei der Abwicklung der eingereichten Projekte folgende Richtlinien verbindlich zu beachten:**

**Abgang im ordentlichen Haushalt:**

Auf Grund der Vielzahl der Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht mehr ausgleichen können, einerseits sowie des alarmierenden Ausmaßes der ordentlichen Haushaltsabgänge andererseits haben Gemeinde, bei denen sich bei der Erstellung des Voranschlags 2007 im ordentlichen Haushalt ein Abgang ergibt, den Voranschlag – vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat – der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur entsprechenden Vorprüfung vorzulegen. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-511001/222-2006-JI/Pü vom 05. Oktober 2006 wird verwiesen.

Ergibt sich nach dem Rechnungsabschluss tatsächlich ein Abgang im ordentlichen Haushalt, wird über die allfällige Gewährung einer ersten Förderrate nach Vorliegen eines BZ-Antrages und eines Entwurfes des Rechnungsabschlusses entschieden. Im eigenen Interesse wird den betroffenen Gemeinden geraten, diese Unterlagen ehest möglich der Abteilung Gemeinden vorzulegen.

Kriterien, die bei der Förderungsbemessung für die Bedeckung des ordentlichen Haushaltsabganges von Bedeutung sind:

- Zuführungen an den ao. Haushalt (ausgenommen davon zweckgebundene Interessentenbeiträge und Bagatellbeträge zur Ausfinanzierung von ao. Vorhaben)
- Ausgaben für laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die den üblichen Rahmen (Schnitt der letzten 5 Jahre) übersteigen
- Rücklagenbildung; hier werden nur solche Rücklagen anerkannt, die aus zweckgebundenen Interessenten-, Aufschließungsbeiträgen und Annuitätenzuschüssen stammen
- Ausgaben für Zinsen, die durch die nicht gesetzeskonforme Verwendung des Kassenkredites entstanden sind
- Betriebsabgang im Bereich Abfallbeseitigung
- Einhaltung der Richtlinien über Gemeindeförderungen (auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-310001/1159-2005-SI wird verwiesen)
- Benützungsgebühren bei Wasser/Kanal (sind um 20 Cent über die in den Förderungsrichtlinien des Landes Oö. vorgeschriebenen Mindestgebühren festzusetzen)
- Darlehensoptimierung von Siedlungswasserbauten (marktkonforme Zinssätze und Laufzeitverlängerungen der Darlehen nach UFG 1993 auf 33 Jahre)

Generell wird darauf hingewiesen, dass bei einem Abgang im ordentlichen Haushalt die Gemeinde alle möglichen Maßnahmen zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes zu setzen hat. Wird bei der Rechnungsabschlussprüfung daher festgestellt, dass die Gemeinde nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, das gilt insbesondere für die Gebührenhaushalte, kann sie nicht mit einer gänzlichen Abdeckung des ordentlichen Haushaltsabganges rechnen.

**Beratungsverlauf:**

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die Bestimmungen bezüglich BZ-Antragstellung von der Abteilung Gemeinden zur Kenntnis.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage, ob die Beschlussfassung des vorliegenden BZ-Antrages Auswirkungen auf die Prioritätenreihung hat.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass die in den Vorjahren eingebrachten Vorhaben und die damit verbundene Prioritätenreihung nicht verändert und in der vorliegenden Reihung bestätigt wird.

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat die Prioritätenreihung der bereits eingereichten Vorhaben zur Kenntnis:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1.) Sanierung der Volksschule Geboltskirchen | Genehmigung § 86 OÖ. GemO erteilt |
| 2.) Straßenbau 2006 – 2008                   | Genehmigung § 86 OÖ. GemO erteilt |
| 3.) Bauhofsanierung – 3. Bauetappe           |                                   |

- 4.) Sanierung Amtsgebäude
- 5.) Neubau eines Feuerwehrhauses
- 6.) Neubau einer Zielsporthalle

Weiters wird diese Reihung um den neu zu beschließenden Antrag erweitert.

### **Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt folgenden Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das Jahr 2007 zu beschließen:

1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2006

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **TOP 6: Änderung der Indirekteinleiterverordnung – Beschluss**

### **Amtsvortrag:**

Von der Geschäftsstelle des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal wurden die neuen Tarife für das Jahr 2007 bezüglich der Erstellung von Indirekteinleiterverordnungen wie folgt bekannt gegeben und daher der nachstehende Verordnungsentwurf erstellt:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 14. Dezember 2006 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2001 i.d.g.F. (Indirekteinleiterverordnung) abgeändert wird.

#### **I.**

Der § 5 AGB des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal soll lauten:

#### **HÖHE DER AUFWANDSERSÄTZE**

Der Aufwandsersatz für die Indirekteinleitung von Abwasser beträgt:

- |  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| • Indirekteinleiter bis 5 m <sup>3</sup><br>Tagesabwassermenge.....                        | € | 258,86 exkl. MWSt. |
| • Indirekteinleiter über 5 m <sup>3</sup> bis<br>50 m <sup>3</sup> Tagesabwassermenge..... | € | 430,70 exkl. MWSt. |
| • Indirekteinleiter über 50 m <sup>3</sup><br>Tagesabwassermenge.....                      | € | 646,61 exkl. MWSt. |

#### **II.**

#### **INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

**Antrag:**

Es erfolgen keine Wortmeldungen die sich auf das Beratungsergebnis auswirken.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 7:</b>	<b><u>Änderung der Abfallgebührenordnung – Beschluss</u></b>
---------------	--

**Amtsvortrag:**

Aufgrund der Möglichkeit der Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken von 30 Liter Fassungsvermögen, ist auch die Ergänzung der Abfallgebührenordnung notwendig geworden. Daher wurde im § 2 dieser Abfallbehälter (Abfallsack mit 30 Liter) in die Verordnung aufgenommen.

Aufgrund dieser oben angeführten Vorgabe wurde der nachstehend angeführte Verordnungsentwurf für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet bzw. der Aufsichtsbehörde zur Begutachtung vorgelegt. Vom Amt der OÖ. Landesregierung/Abteilung Gemeinden wurde unter dem Aktenzeichen Gem-540115/6-2006-Wa mitgeteilt, dass gegenüber dem vorgelegten Entwurf keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Zur Beschlussfassung für den Gemeinderat wird der nachstehend angeführte Verordnungsentwurf vorgelegt:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 14. Dezember 2006, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl 86/1997, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

1. Die jährliche Abfallgebühr beträgt je nach Abfuhrintervall bzw. Größe des Sammelbehälters exklusive MWSt:
- 2.

<b>Abfallbehälter/Inhalt in Liter</b>	<b>3-wöchiges Abfuhrintervall</b>	<b>6-wöchiges Abfuhrintervall</b>
Abfalltonne mit 90 Liter	€ 088,61	€ 044,31

Abfalltonne mit 110 Liter	€ 108,31	€ 054,15
Abfalltonne mit 240 Liter	€ 236,30	€ 118,15
Abfallcontainer mit 700 Liter	€ 689,22	€ 344,61
Abfallcontainer mit 770 Liter	€ 758,14	€ 379,07
Abfallcontainer mit 800 Liter	€ 787,68	€ 393,84

Je Abfallsack mit 60 Liter	€ 3,64
Je Abfallsack mit 30 Liter	€ 1,82

Diese Gebühr dient zur Abdeckung der Kompostierungskosten, Transportkosten für den Hausabfall und Kosten für die thermische Behandlung der Hausabfälle.

2. Von den Eigentümern der für Wohnzwecke genutzten Grundstücke ist vierteljährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Haushalte berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Vierteljahr **€ 11,09,-- exkl. MWSt.** und dient zur Abdeckung jener Kosten, welche durch den Abfallbehandlungsbeitrag, den Abfallwirtschaftsbeitrag, die thermische Behandlung der sperrigen Abfälle, den sonstigen Gemeindkosten der Abfallabfuhr entstehen.

### **§ 3** **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

### **§ 4** **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2, Abs. 1 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

Eine Gebühr nach § 2, Abs. 2 ist ab dem auf die Haushaltsgründung folgenden Quartalersten zu entrichten und endet mit dem letzten Tag jenes Quartals, in welchem die Haushaltsauflösung erfolgte.

### **§ 5** **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **§ 6** **Umsatzsteuer**

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen (10 % USt.).

### **§ 7** **Änderung der Gebührenhöhe**

Eine Änderung der Höhe der Gebühren gemäß § 2 erfolgt anlässlich der Voranschlagserlassung (Hebesätze).

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Die Abfallgebührenordnung vom 08.04.2004 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage, ob außer der Aufnahme von den 30 Liter Abfallsäcken sonst noch eine Änderung eingearbeitet wurde.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass nur diese eine Anpassung vorgenommen wurde und ansonsten keine Veränderung durchgeführt wurde.

### **Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorliegenden Abfallgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 8:                    <u>Änderung der Kanalgebührenordnung – Beschluss</u></b>
---

### **Amtsvortrag:**

#### **Benützungsgebühren:**

Mit Erlass des Landes OÖ (Abt. Gemeinden, Gem-300037/11-2005-Sec, vom 11.07.2005) wurden unter anderem für die Gemeinden die Höhe der Mindestbenützungsgebühren für die Abwasserentsorgung für die Jahre 2006 bis 2010 festgelegt. Aufgrund dieser Festlegung betragen die Benützungsgebühren für das Jahr 2007 € 3,15 per m<sup>3</sup> exkl. MWSt.

#### **Anschlussgebühren:**

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 2. Juni 2005 im Rahmen der „Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2007 € 2.688,-- exkl. MWSt.

## **§ 4**

### **Kanalbenützungsgebühr:**

Im § 4 Unterpunkt 3.2.2 wurde eine Ergänzung um die Privatzimmervermieter vorgenommen, um auch für dieses unternehmerische Betätigungsfeld die Grundlage für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren zu schaffen.

Aufgrund dieser oben angeführten Vorgaben wurde der nachstehend angeführte Verordnungsentwurf für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet bzw. der Aufsichtsbehörde zur Begutachtung vorgelegt. Vom Amt der OÖ. Landesregierung/Abteilung Gemeinden wurde unter dem Aktenzeichen Gem-541115/15-2006-Wa mitgeteilt, dass gegenüber dem vorgelegten Entwurf keine rechtlichen Bedenken bestehen.

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 14.12.2006, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird. Die Abwasserbeseitigungsanlage dient zur Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer. Oberflächen- und Dachabwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen: Interessentenbeitragsgesetz 1958 idgF  
§ 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 BGBl. I Nr. 156/2004

## **§ 1**

### **Anschlussgebühr:**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

## **§ 2**

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach der Verrechnungsfläche.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 2.688,-- exkl. MWSt.
3. Überschreitet die Verrechnungsfläche ein Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> nicht, ist keine weitere Gebühr fällig. Für jeden m<sup>2</sup> der Verrechnungsfläche, welcher das Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> überschreitet, ist eine Gebühr in Höhe von € 15,22/m<sup>2</sup> exkl. MWSt. zu entrichten.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgestattet sind. Bei einem ausgebauten Dachraum werden 50 % der bebauten Grundfläche angerechnet.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Gebühr in der Höhe von 50 % der Grundgebühr gem. § 2, Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
6. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - 6.1 Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.
  - 6.2 Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten und Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist und diese in der Folge 150 m<sup>2</sup> überschreitet.
  - 6.3 Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

**§ 3****Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.  
Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom betreffenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre und ist in drei Teilbeträgen in Abständen von mindestens 3 Monaten zu entrichten. Bei der Vorschreibung der Vorauszahlungen sind die Bestimmungen des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., zu beachten.
2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % p.a., ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

**§ 4****Kanalbenützungsg Gebühr**

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

**1. Bereitstellungsgebühr:**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke

**pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,-- exkl. MWSt.**

**2. Grundgebühr:**

Für jedes angeschlossene Grundstück ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- 2.1 bei bebauten Grundstücken, welche nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden (zB leerstehende Objekte)

**pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. MWSt.**

- 2.2 pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche gem. § 2, Abs 4. dieser Verordnung

**bis 200 m<sup>2</sup> € 90,00 exkl. MWSt**

**bis 400 m<sup>2</sup> € 120,00 exkl. MWSt.**

**ab 400 m<sup>2</sup> € 150,00 exkl. MWSt.**



**3. Benützungsgebühr:**

Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Je Kubikmeter Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres eine Gebühr von **€ 2,34 exkl. MWSt.**
- 3.2 Für Grundstücke, die an eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat die Ablesung der Wasserzähler von der Genossenschaft selbst zu erfolgen und die ermittelten Werte der Gemeinde Geboltskirchen bekannt zu geben. Nach diesem ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres wird in der Folge die Kanalbenützungsgebühr berechnet.
- 3.2.1 Für Grundstücke die an keine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nur zum Teil die Versorgung durch eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage abgedeckt wird, kann die Kanalbenützungsgebühr nach dem mittels freiwillig eingebauten Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres berechnet werden.
- 3.2.2 Die jeweiligen Ermittlungsdaten über den Wasserverbrauch sind der Gemeinde Geboltskirchen jeweils bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.3 Hinweis: Bei der Verwendung von Messgeräten zur Ermittlung des Wasserbrauches sind die geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152 i.d.g.F. einzuhalten. (Eichpflicht für Mengemessgeräte für Flüssigkeiten)
- 3.3 Ist eine Abrechnung nach dem Wasserverbrauch nicht möglich (z.B. wenn keine Wasseruhr installiert ist oder wenn der Wasserverbrauch aufgrund von Brauchwasseranlagen verfälscht wird), erfolgt die Abrechnung in folgender Form:
- 3.3.1 Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen (umgerechnet in EGW), die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Wohnsitz haben, berechnet.
- 3.3.2 Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) wird nach der folgenden Einwohnergleichwerttabelle festgelegt. 1 EGW ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht. Dem EGW ist eine Jahresabwasserabwassermenge von 41,38 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner mit Hauptwohnsitz	1,0 EGW
----------------------------	---------

Personen, die sich überwiegend außerhalb der Gemeinde aufhalten und diesen Sachverhalt entsprechend belegen können (z.B. Meldenachweis der anderen Gemeinde)	0,5 EGW
--	---------

b) Einwohnergleichwert für Gewerbebetriebe, Privatzimmervermieter und öffentliche Einrichtungen:

Gewerbebetriebe ohne überdurchschnittlichen Abwasseraufkommen je angefangene - 3 vollbeschäftigte Dienstnehmer (ohne Außendienstmitarbeiter)	1,0 EGW
--	---------

Gaststätte ohne Küchenbetrieb	1,5 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb	4,0 EGW
Bei Gaststätten je angefangene 100 Sitzplätze	1,0 EGW
Saunabetrieb	10,0 EGW
je Gästebett in Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern	0,3 EGW
Vereinsheime	1,0 EGW
je Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

3.3.3 Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro EGW und Quartal **€ 24,21** exkl. MWSt.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind, sofern die Bewirtschaftung vom am Kanal angeschlossenen Grundstück aus erfolgt, nur für die bewohnbaren Gebäudeteile die Bestimmungen gemäß § 4, Abs. 1 und 2 heranzuziehen

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich unter Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs 6, Pkt. 6.1 oder 6.2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4 Abs 2, 2.1, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren vorläufig der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauches (Zählerstandsmeldung) hat eine Festsetzung der tatsächlichen Gebühr zu erfolgen (Endabrechnung). Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Guthaben oder eine Nachzahlung des Abgabepflichtigen, muss dieser Wert spätestens bei der darauf folgenden Gebührevorschreibung berücksichtigt werden.

## **§ 6**

### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Änderung der Gebührenhöhe**

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagerrlassung (Hebesätze). Eine Änderung der Gebühr gemäß § 4, Abs. 2, 2.1, ist jedoch, falls der Zählerstand nicht per 31.12. ermittelt wird, erst bei der ersten Vorschreibung nach der Zählerstandsmeldung zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **MWST**

Zuzüglich zu den Gebühren werden 10 % MWSt. verrechnet.

**§ 9****Inkrafttretung der Verordnung**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

**Beratungsverlauf:**

GR DI Günter Humer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass die Anpassung deshalb erforderlich wurde, da bis dato die Privatzimmervermieter in der Gebührenordnung noch nicht erfasst waren und die gesetzliche Basis für die Vorschreibung der Kanalgebühren nun geschaffen werden muss.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr die sich auf das Beratungsergebnis auswirken.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorliegenden Kanalgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 9: <u>Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 12. Oktober 2006 und 7. Dezember 2006</u></b>
--

**Amtsvortrag:**

Prüfungsausschussobmann-Stv. Wolfgang Spicker wird über die Prüfungsausschusssitzungen vom 12. Oktober 2006 und 07. Dezember 2006 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

**12.10.2006:**

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 08.09.2006 bis 12.10.2006
3. Gebührenrückstände
4. Allfälliges

**07.12.2006:**

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2007
3. Prüfung der Belege vom 13.10.2006 bis 07.12.2006
4. Allfälliges

**Beratungsverlauf:**

Ausschussobmann-Stv. Wolfgang Spicker bringt dem Gemeinderat die Protokolle der Prüfungsausschusssitzungen zur Kenntnis.

**Antrag:**

Ausschussobmann-Stv. Wolfgang Spicker beantragt, den vorliegenden Niederschriften über die Prüfungsausschusssitzungen vom 12. Oktober 2006 und 07. Dezember 2006 die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 10:                   Mittelfristiger Finanzplan 2007 – 2010****Amtsvortrag:**

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2007 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Der mittelfristige Finanzplan**, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2007 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2007 und wird für die Jahre 2007 bis 2010 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen.

Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung

- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

### **Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:**

#### **Der MFP 2007 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2007.**

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2007	1.869.300,00	1.939.000,00	-69.700,00
FJ 2008	1.945.800,00	2.019.100,00	-73.300,00
FJ 2009	1.993.400,00	2.062.100,00	-68.700,00
FJ 2010	1.976.700,00	2.062.400,00	-85.700,00

	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2007	815.000,00	956.000,00	-141.000,00
FJ 2008	1.507.000,00	1.282.000,00	+225.000,00
FJ 2009	1.015.000,00	1.015.000,00	+0,00
FJ 2010	325.000,00	325.000,00	+0,00

	Maastricht-Ergebnis
FJ 2007	-192.600,00
FJ 2008	+185.000,00
FJ 2009	-34.900,00
FJ 2010	-51.400,00

### **Beratungsverlauf:**

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erläutert dem Gemeinderat die Eckdaten des MFP.

Es erfolgen keine Wortmeldungen die sich auf das Beratungsergebnis auswirken.

### **Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2007 – 2010 die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 11: Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2007****Amtsvortrag:**

Folgende Ermessensausgaben, die sich aus Ausgaben mit und ohne Sachzwang zusammensetzen, sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2006 enthalten:

		mit Sachzwang	ohne Sachzwang
1/0000-7570	Beitrag Bezirksparteileitung	2.300,00	
1/0190-7230	Repräsentationsausgaben	2.800,00	
1/0220-7260	Fachverband Standesbeamte	100,00	
1/0600-7260	Beitrag an Pensionistenverband		150,00
1/0600-7260	Beitrag an Seniorenbund		150,00
1/0600-7260	Beitrag Waldbesitzerverband		12,00
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Gemeindebund	1.950,00	
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag FLGÖ	15,00	
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Mostlandl		520,00
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Inn-Salzach-Euregio	620,00	
1/0600-7260	<i>Mitgliedsbeitrag Regionalverband</i>	<i>820,00</i>	
1/0600-7260	Stiftungsbeitrag für Schloss Hartheim	2.044,50	
1/0600-7260	Sportcent		42,30
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz	58,40	
1/0610-7510	Beitrag Kameradschaftsbund		150,00
1/0620-4030	Ehrungen und Auszeichnungen		2.000,00
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaft		1.500,00
1/0700-7290	Verfügungsmittel	5.600,00	
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft	300,00	
1/1700-7540	KHD-Beitrag		600,00
1/1800-7570	OÖ Zivilschutzverband	211,50	
1/2320-7290	Beitrag zu schulischen Veranstaltungen		2.000,00
1/2620-7570	Beitrag Naturfreunde		585,00
1/2620-7570	Übernahme Wasser/Kanal für UNION		2.000,00
1/2620-7570	Beitrag UNION		1.455,00
1/2730-7260	Beitrag Büchereiverband		100,00
1/2790-7290	Betriebskosten für Krippenbauschule		400,00
1/3220-7290	Betriebskosten für Musikverein		900,00
1/3220-7570	Beitrag Musikverein		2.765,00
1/3220-7570	Beitrag Liedertafel		150,00
1/3220-7570	Beitrag Jagdhornbläser		150,00
1/3240-7571	Beitrag Volkstanzgruppe		150,00
1/3240-7571	Beitrag Theatergruppe		150,00
1/3240-7572	Beitrag Fotoklub		150,00
1/3620-7570	Beitrag Bergknappen		365,00
1/4190-7520	Altentag	1.000,00	
1/4390-7680	Säuglingspaketaktion		700,00
1/7420-7570	Beitrag Imkerverein		150,00
1/7420-7680	Tierzuchtförderung	3.300,00	

1/7490-6700	Waldbrandversicherung		400,00
1/7710-72994	Arbeitsleistung des UA 0100 für Tourismus	3.500,00	
1/7710-7540	Mitgliedsbeitrag Vitalwelt	3.800,00	
1/7710-7541	Beitrag für Langlaufloipe		400,00
1/7890-7750	Lehrlingsförderung, Wirtschaftsförderung	1.600,00	
		<b>30.019,40</b>	<b>18.094,30</b>

**Beratungsverlauf:**

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat die Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2007 zur Kenntnis.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Anfrage, weshalb der Mitgliedsbeitrag für das Mostlandl wieder in den Ermessensausgaben aufscheint, da die Bezahlung schon einmal untersagt wurde.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass beim letzten Vorsprachetermin im April 2006 bei Herrn LR Dr. Josef Stockinger diese Thematik besprochen wurde und daraufhin die Zusage für die Beitragsleistung ausgesprochen wurde.

GR Walter Rebhan stellt die Anfrage, weshalb die Tierzuchtförderung ausbezahlt wird, da es letztens geheißen hat, dass diese Förderung nicht mehr ausbezahlt wird.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass kein derartiger Gemeinderatsbeschluss bzw. keine dermaßen lautende Vereinbarung vorliegt und die Auszahlung auf Grundlage des OÖ. Tierzuchtgesetzes 1995 basiert, indem die Rechte und Pflichten der Gemeinden enthalten sind.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt den Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2007 die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 12: Voranschlag für das Finanzjahr 2007****Amtsvortrag:**

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2007 stellt sich folgendermaßen dar:

<b>Positionenaufschlüsselung</b>	<b>Betrag</b>
Summe der Einnahmen im OH	€ 1.869.300,--
<b>Summe der Ausgaben im OH</b>	<b>€ 1.939.000,--</b>
Abgang im OH für das Finanzjahr 2007	<b>€ - 69.700,--</b>
Summe der Einnahmen im AOH	€ 815.000,--
<b>Summe der Ausgaben im AOH</b>	<b>€ 956.000,--</b>
Überschuss im AOH für FJ 2007	<b>€ - 141.000,--</b>

**HEBESÄTZE FÜR 2007 gemäß Voranschlagserlass:**

Grundsteuer A		500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B		500 % der Bemessungsgrundlage
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)		15 % der Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	1. Hund	€ 15,00
	jeder weiterer Hund	€ 15,00
	Wachhund	€ 15,00

**Kanal**

Laut Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2006

Kanalbenützungsg Gebühr

- Benützungsg Gebühr € 2,34/m<sup>3</sup> exkl. USt.
- Benützungsg Gebühr nach EGW € 24,21/EGW und Quartal exkl. USt.

**Grundgebühr**

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. USt.
- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche
 

bis 200 m <sup>2</sup>	€	90,00 exkl. USt
bis 400 m <sup>2</sup>	€	120,00 exkl. USt
ab 400 m <sup>2</sup>	€	150,00 exkl. USt

Kanalanschlussgebühr: Mindestgebühr € 2.688,-- exkl. USt.  
je m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche € 15,22 exkl. USt.

**Abfallgebühr**

Laut Abfallgebührenordnung vom 14. Dezember 2006

- Abfuhrgebühr € 0,0547/l exkl. USt.
- Grundgebühr pro Haushalt € 11,0925/Quartal exkl. USt.

**Beratungsverlauf:**

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der die Hebesätze, den Voranschlag für OH und AOH 2007 beinhaltet, zur Kenntnis.

GR Rudolf Waldenberger stellt zum Voranschlag fest, dass im Bereich der Krankenanstalten- und SHV-Beiträge wieder beträchtliche Steigerungen zu verzeichnen sind. Positiv steht er der Anschaffung von stapelbaren Sesseln in der Volksschule gegenüber, die eine notwendige und sinnhafte Investition sind. Auch begrüßt er die Durchführung der Bodenprobe für das künftige Feuerwehrhaus.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage, wo die in den Hebesätzen angeführte Lustbarkeitsabgabe im Voranschlag dargestellt ist.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt an Hand des Voranschlages den VA-Posten Lustbarkeitsabgabe.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr die sich auf das Beratungsergebnis auswirken.



**Antrag 1):**

Bgm. Alois Kastner beantragt die Hebesätze und den ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2007 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Antrag 2):**

Bgm. Alois Kastner beantragt den außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2007 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Abstimmung 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 13: Kassenkredit für das Finanzjahr 2007****Amtsvortrag:**

Der Kassenkreditvertrag mit der Raiffeisenbank Region Hausruck, Bankstelle Geboltskirchen muss für das Finanzjahr 2007 neu abgeschlossen werden. Sowie bereits in den Vorjahren gehandhabt, erscheint die Verlängerung des bestehenden Vertrages zweckmäßig, da die SOLL-Kondition des Kassenkredites vom Prüfer der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als marktkonform eingestuft wurde und daher eine Verlängerung empfohlen wurde.

Die Aufnahme des Kassenkredites ist der Höhe nach mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2007 ein Kassenkredit in der Höhe von € 311.550,--. (Einnahmen OH € 1.869.300,--)

**Beratungsverlauf:**

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Kassenkreditvertrag zur Kenntnis und merkt an, dass mit dem Kreditinstitut noch die Streichung der Verzugszinsen ausverhandelt werden konnte und diese somit auch keinen Vertragsbestandteil mehr bilden.

**Antrag:**

Bgm. Kastner beantragt dem vorliegenden Kassenkredit die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 14: Allfälliges (Anfragen und Anregungen)**

14.1 GR Walter Rebhan stellt die Anfrage, wie der aktuelle Stand bezüglich des Wohnbaues bei Frau Mayrhuber ist.

AL Herbert Bischof erklärt, dass nach Auskunft der LEBAU ein unterschriftsreifer Optionsvertrag ausverhandelt wurde und nun die Entscheidung ausschließlich bei Frau Ursula Mayrhuber liegt, ob sie den Vertrag unterfertigt.

Bgm. Alois Kastner erklärt in diesem Zusammenhang, dass sich Frau Mayrhuber auf einem Teil von diesem Grundstück ein privates Wohnhaus errichten wird und die Aufschließung vorerst einmal für diese Parzelle passieren wird.

14.2 GR Josef Steiner berichtet über sein Bemühen einen vorzeitigen Baubeginn für die Errichtung der Zielsportanlage zu erreichen, was aber bisher nicht möglich war. Bezüglich der geplanten Baumaßnahme hat er nun bei Herrn LH Dr. Josef Pühringer am 09.01.2007 um 08:45 Uhr einen Vorsprachetermin vereinbart, wozu die Gemeinderäte eingeladen sind. Zur Perspektive für den Zielsport stellt er fest, wenn ein baldiger Baubeginn nicht möglich ist, wird mit Saisonende 2006/2007 der Schießbetrieb eingestellt.

14.3 GR Rudolf Waldenberger berichtet über eine Zusammenkunft am 30.11.2006 bezüglich einer künftigen Parkraumbewirtschaftung beim Badensee Weibern/Geboltskirchen. Es wurden hier mit der Firma EURO.SEC aus Vöcklabruck Vorgespräche geführt. Die Beratungen werden im Verband durchgeführt und dann im Gemeinderat präsentiert.

**Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.25 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Protokollfertiger ÖVP)

---

(Protokollfertiger SPÖ)

---

(Protokollfertiger ULG)

---

(Schriftführer)

---

(Protokollfertiger FPÖ)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden/, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)